



# Markt Wachenroth

Landkreis Erlangen-Höchstadt

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

VOM 16.05.2024

---

Tag und Ort:	am 16.05.2024 im Rathaus Wachenroth
Vorsitzender:	Reiner Braun, Erster Bürgermeister
Schriftführer:	Thomas Schubert
Mitglieder: anwesend:	Felix Knorr Thomas Drescher Thomas Bauernfeind Stefan Christel Jürgen Gumbrecht Andreas Pohle (ab TOP 3) Verena Schernich Johannes Schmid Tanja Swarat Holger Vogel Konstantin von Witzleben Annette Wächtler Horst Wichmann (ab TOP 2)
entschuldigt abwesend:	Markus Hoffmann

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.04.2024
  - 1.1 Ergebnisse aus letzter nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes
2. Freiflächenphotovoltaikanlagen - Vorstellung des Konzeptes der Fa. European Energy
3. Bauangelegenheiten
  - 3.1 Baugenehmigung - Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage+Carport in Wachenroth, Bvz.-Nr. 07/2024
4. Vergaben
5. Antrag auf Nutzung originalen Beklebung
6. Einführung eines digitalen Amtsblattes, Änderung der Geschäftsordnung
7. Bekanntgaben und Informationen
  - 7.1 Informationen des Ersten Bürgermeisters
  - 7.2 Informationen über Sachbehandlungen aus der letzten Sitzung
  - 7.3 Anträge und Informationen aus dem Gemeinderat

## 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.04.2024

### Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.04.2024 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt bzw. im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt.

### Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.04.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**12 dafür : 0 dagegen**

### 1.1 Ergebnisse aus letzter nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes

Der Markt Wachenroth hat im Bereich Kleinwachenroth mehrere Grundstücke für künftige Baulandentwicklung erworben.

## 2. Freiflächenphotovoltaikanlagen - Vorstellung des Konzeptes der [REDACTED]

### Sachverhalt:

Die Fa. [REDACTED], heute vertreten durch Herrn [REDACTED], möchte dem Gremium ein Konzept für eine Freiflächenanlage im Gemeindegebiet vorstellen. Konkret ist das Vorhaben östlich von Kleinwachenroth bzw. südlich der erneuerten GVS Kleinwachenroth-Hammermühle auf den Grundstücken Flurnummern 492, 493 und 494 der Gemarkung Wachenroth geplant.

Der Planungsumfang bzw. die aufzuplanende Fläche für den Bebauungsplan beläuft sich auf ca. 7,8 ha, der Baubereich auf ca. 5 ha.

Der gemeindliche Kriterienkatalog wurde bereits übermittelt. Die [REDACTED] hat uns dazu folgende Anmerkungen zu den einzelnen Kriterien mit den Hinweisen auf Einhaltung am geplanten PV- Standort in Wachenroth **in grün** übermittelt.

### 1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild

- Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen von der Wohnbebauung aus nicht einsehbar sein, außer die Grundstückseigentümer, die von den Wohngebäuden die Anlage sehen könnten, stimmen schriftlich zu. **Der geplante Anlagenstandort weist ohnehin eine sehr geringe Einsehbarkeit auf. Um eine mögliche Sichtbeziehung zu verhindern, wird eine dreizeilige Hecke um die Anlage errichtet.**
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung haben. **Die PV-Anlage wird in einer Entfernung von rund 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung liegen. Aufgrund der ohnehin schon deutlich reduzierten Gesamtfläche würden wir gerne eine Mindestgesamtgröße von ca. 10 ha anstreben, um den wirtschaftlichen**

Betrieb der Agri- PV Anlage zu gewährleisten. Wie bereits erwähnt, können bestehende Heckenstrukturen von Süden herkommend erweitert werden, sodass die Anlage von den wenigen Häusern in Kleinwachenroth weitestgehend nicht einsehbar ist.

- Die Anlagen sind mit einer dreizeiligen Hecke einzufrieden. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischer Arten soll eine Biotopvernetzung erreicht werden. Die Anlagen dürfen nicht in Blickbeziehung/Schauachsen von oder zu Kultur- oder Naturdenkmälern stehen.

Bei unseren PV-Anlagen wird die Einfriedung durch Hecken standartmäßig mit angeboten. Gerne setzen wir einen dreieiligen Heckentyp unter Berücksichtigung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie um und erweitern ggfs. bestehende Strukturen. Blickbeziehung/Schauachsen von oder zu Kultur- oder Naturdenkmälern sind uns nicht bekannt.

## 2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler und gesellschaftlicher Interessen

- Es werden nur Anlagen mit allgemeiner Bürgerbeteiligung aus der Marktgemeinde Wachenroth genehmigt. Entsprechend muss allen Bürgern öffentlich die Möglichkeit geboten werden, Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft zu erwerben. Die Anzahl der öffentlich erwerbenden Geschäftsanteile muss bei min. 75 % der Eigenkapitalsumme liegen.  
Wir bieten standartmäßig eine Bürgerbeteiligung in Form eines Crowdfunding mit der GLS Bank an. Hierbei werden bis zu 10 % der CAPEX Kosten als Fundingziel angestrebt – dies entspricht mindestens 75 % der Eigenkapitalsumme der PVA.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft muss in Wachenroth sein. European Energy zielt auf den Eigenbetrieb der Anlage ab. Somit würde der Sitz der Betreibergesellschaft in Wachenroth liegen. Zudem haben wir die Möglichkeit, 100 % der Gewerbesteuer in der Gemeinde zu belassen.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf kommunalen Flächen werden bevorzugt. Gerne zahlen wir der Gemeinde ebenfalls eine Pacht für die überbauten Wege innerhalb des Geltungsbereiches der PVA. Weitere Zuwegungen und Kabeltrassen werden zudem über ein Sondernutzungsentgelt vergütet.
- Bestehende Organisationen (z.B. Genossenschaften, Vereinigungen, Vereine, etc.) dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder der mit dem Vorhaben verbundenen Bauleitplanung (z.B. Änderung FNP, Aufstellung BBP, etc.) nicht in ihrer Existenz oder ihrem Fortbestand gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere Jagdgenossenschaften, Teichgenossenschaften, etc.  
Sollten bestehende Genossenschaften gestört werden, entschädigen wir diese gerne über den Betriebszeitraum der PV-Anlage. Gerne können wir hierzu im Detail während der Gemeinderatssitzung sprechen.

## 3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher dürfen landwirtschaftliche Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl  $\geq 40$  und/oder Humusaufgabe  $\geq 20$  cm) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Wir planen grundsätzlich auf Grenzertragsböden. Die geplante PV-Anlage hat einen mittleren Bodenwert von nur 34 Bodenpunkten. Teile der Anlage sind auf Grünlandflächen geplant.

- Ausnahmen hiervon können nur erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist (d.h. Agri-PV). Durch die geplant Agri- PV Anlage mittels Tracker kann die Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (bspw. für die Erzeugung von Heu) und Weidetierhaltung.

#### 4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind zwingend einzuhalten (siehe Triesdorfer Biodiversitätsstrategie, Abschnitt „Zum Bau“). Es werden alle Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie bei der geplanten Anlage umgesetzt.
- Die ergänzenden Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (=“variable Kriterien“) sind einzuhalten, sodass das Triesdorfer Biodiversitätssiegel erlangt werden kann (d.h. 10 bzw. 12 Punkte, siehe Triesdorfer Biodiversitätsstrategie, Abschnitt „Zum Betrieb“). Wir versuchen alle Kriterien einzuhalten
- Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung ausführlich schriftlich darzulegen, wie die Kriterien der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie eingehalten werden. Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Eine Schafbeweidung wird immer angestrebt (insofern Schafe verfügbar sind). Zudem wird eine 2–3-fache Mahd pro Jahr auf der Anlage durchgeführt z.B. für die Heuproduktion).
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Es werden Löcher für Kleinsäuger in den Zaun integriert. Die Unterkante von 15 cm der Zaununterkante ist ebenfalls geplant und auch Vorgabe der Genehmigungsbehörde.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Es werden heimische Blühpflanzen und Blühstreifen innerhalb der Anlage mit einer heimischen Saatgutmischung umgesetzt.
- Die Ausgleichsflächen müssen sich sinnvoll und nachhaltig in das lokale Ökosystem einfügen und müssen anlagennah (im Gemeindegebiet) liegen. Wir versuchen den gesamten Ausgleich innerhalb der PV-Anlage umzusetzen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden. Ein möglicher Wildtierkorridor kann an der bestehenden 20 kV Leitung umgesetzt werden, der die Fläche teilt.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Schafbeweidung.
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständern soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden. Werden nicht gereinigt/ lediglich Regenwasser.

## 5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkablung erfolgen. Die Einspeisung erfolgt immer über ein Erdkabel.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat Wachenroth nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**12 dafür : 0 dagegen**

## 3. Bauangelegenheiten

### 3.1 Baugenehmigung - Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage+Carport in Wachenroth, Bvz.-Nr. 07/2024

#### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller planen den Neubau eines Wohnhauses in Wachenroth. Das Vorhaben ist unter Bautenverzeichnis-Nr. 07/2024 registriert.

#### **Beschluss:**

Der Markt Wachenroth befreit von den beantragten Festsetzungen Dachneigung, 35° statt 42°-48°, sowie Kniestock, 1,25 m statt 0,50 m. Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben Bautenverzeichnis 07/2024 [REDACTED] der Gemarkung Wachenroth, [REDACTED], wird erteilt.

**13 dafür : 0 dagegen**

## 4. Vergaben

Entfällt.

## 5. Antrag auf Nutzung originalen Beklebung

#### **Sachverhalt:**

Das alte Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Warmersdorf-Buchfeld wurde im April 2024 an einen niederländischen Oldtimerhändler verkauft. Das Fahrzeug wurde instandgesetzt und weiterverkauft.

Der Wunsch des neuen Eigentümers ist es, bei dem Feuerwehrfahrzeug, welches nun als Oldtimer durch Wilhelmshaven fährt, die Beklebung beizubehalten. Schriftlich bittet er um Zustimmung des Marktes Wachenroth.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Wachenroth genehmigt [REDACTED] die Verwendung des Wappens des Marktes Wachenroth auf dem ehemaligen Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen

Feuerwehr Warmersdorf-Buchfeld. Diese Genehmigung kann jederzeit, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung, widerrufen werden.

**12 dafür : 1 dagegen**

## **6. Einführung eines digitalen Amtsblattes, Änderung der Geschäftsordnung**

### **Sachverhalt:**

Zum 01.08.2022 ist das Bayerische Digitalgesetz in Kraft getreten und sieht in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG eine Rechtsgrundlage für die ausschließliche elektronische Bekanntmachung „vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben“ vor. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO wurde dahingehend geändert, dass er einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung von Satzungen u. a. nicht mehr entgegensteht und Niederlegungen digital über das Internet bekannt gegeben werden können.

Dies würde bedeuten, dass die Geschäftsordnung des Marktes Wachenroth geändert und als Veröffentlichungsplattform die Homepage des Marktes Wachenroth bestimmt wird.

Im Gesetzestext wird zwar von „ausschließlicher Bekanntmachung“ gesprochen, dies bedeutet jedoch nicht, dass das Amtsblatt in naher Zukunft abgeschafft werden soll. Es würde lediglich eine Umbenennung von „Amtsblatt“ in „Mitteilungsblatt“ erfolgen.

Die Homepage des Marktes Wachenroth erhält einen zusätzlichen Button mit dem Titel „Digitales Amtsblatt“. Hier wird zum einen das Amtsblatt generell, aber in Unterpunkten die amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.

Im Zusammenhang mit vorgenannten Änderungen könnten die nachfolgend dargestellten Anpassungen in § 2 Nrn. 2 und 19; § 11 Abs. 2 Nr. 4a, § 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung nachvollzogen werden. Es handelt sich hier im Wesentlichen um redaktionelle oder klarstellende Änderungen; Änderungen, die erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode ab dem 01. Mai 2026 relevant werden, oder Ergänzungen, die sich bereits unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung ergeben.

### **Beschluss:**

#### **1. Einrichtung eines ausschließlich digitalen Amtsblattes**

Der Markt Wachenroth beschließt die Einführung eines ausschließlich digitalen Amtsblattes nach § 1 Abs. 1 BayKommV zur Veröffentlichung aller amtlichen Mitteilungen, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen auf der Internetseite des Marktes Wachenroth.

Die Geschäftsordnung des Marktes Wachenroth vom 14.05.2020 wird entsprechend geändert.

Auf der Internetseite des Marktes Wachenroth wird ein eigener Button mit dem Titel „Digitales Amtsblatt“ installiert.

Die Inbetriebnahme des ausschließlich digital veröffentlichen Amtsblattes erfolgt zum nächsten Monatsersten, an dem alle nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung
- Mindestens zweifacher Hinweis im gedruckten Amtsblatt
- Vorliegen der technischen Voraussetzungen

## 2. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Marktes Wachenroth vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

- **§ 34 erhält folgende Fassung:** Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Marktes Wachenroth über das Internet unter <https://wachenroth.de> amtlich bekannt gemacht.  
(**Alte Fassung:** Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.)
- **§ 2 Nr. 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates erhält folgende Fassung:**  
Die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der **Ehrenbürgerwürde** (Art. 16 GO).  
(**Alte Fassung:** die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO).
- **§ 2 Nr. 19 erhält folgende Fassung:**  
Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe **9a** des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.  
(**Alte Fassung:** Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- **§ 11 Abs. 2 Nr. 4a Einzelne Aufgaben erhält folgende Fassung:**  
Die Abgabe der Erklärung bzw. Antragstellung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. **1 Satz 1 Nr. 5**, Abs. 2 Satz 2 bzw. die Mitteilung nach Art., 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO, mit Ausnahme der Erklärung und Mitteilung in Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayBO genannten Vorhaben.  
(**Alte Fassung:** die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 (falsch) bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO).
- **§ 20 Abs. 1 Einberufung erhält folgende Fassung:**  
Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 **Sätze 1 und 2** GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung **spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag** nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).  
(**Alte Fassung:** Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- **§ 32 Abs. 1 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung erhält folgende Fassung:**  
In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 **Satz 2 bis 4** GO).

(**Alte Fassung:** In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- **§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich **Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(**Alte Fassung:** Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

**13 dafür : 0 dagegen**

## 7. Bekanntgaben und Informationen

### 7.1 Informationen des Ersten Bürgermeisters

- In der Schule, der Ebrachtalhalle und dem Kindergarten wurde eingebrochen. Während im Kindergarten kaum erkennbare Spuren zu finden sind, konnte in der Ebrachtalhalle festgestellt werden, dass die Täter durch die Tür des Stuhllagers und in der Schule durch das Kellerfenster des Werkraumes eingedrungen sind.

Die entstandenen Schäden wurden bereits von der Polizei aufgenommen und mit den Ermittlungen begonnen.

- Die Planungen für die Dorferneuerung in der „Kirchstraße“ und der „Schulstraße“ wurden mit [REDACTED] (ALE) und dem [REDACTED] abgestimmt.
- Die Brückenarbeiten an der Baustelle der Kreisstraße Kleinwachenroth werden fortgeführt. Im Juli erfolgt für ca. 2 Wochen eine Sperre für den gesamten Verkehr.
- Die von der ALE geförderte Maßnahme „Zufahrt Hammermühle“ wurde in den letzten Tagen begonnen.
- Der Spatenstich für den Kindergartenanbau findet am Mittwoch, 22.05.2024, um 09.00 Uhr statt.
- Herzliche Einladung zur Fronleichnamsprozession am 30.05.2024. Treffpunkt ist um 8.45 Uhr beim „Grünen Baum“.
- Am 26.06.2024 findet in der Ebrachtalhalle eine Veranstaltung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt statt. Thema dieses Vortrags wird sein „Erneuerungen zum Gebäudeenergiegesetz“.
- Für den Kommersabend FSV Weingartsgreuth, 75 Jahre FSV, am Freitag, 14.06.2024, um 17:30 Uhr, wurde eine Einladung für den gesamten Gemeinderat eingereicht.

**7.2 Informationen über Sachbehandlungen aus der letzten Sitzung**

entfällt

**7.3 Anträge und Informationen aus dem Gemeinderat**

**Marktgemeinderatsmitglied Andreas Pohle:**

Am Leichenhaus in Weingartsgreuth sind einige Ziegeln defekt bzw. fehlen.  
Sitzungsleiter: Der Bauhof wird hierüber informiert.

**Für die Richtigkeit:**

---

Reiner Braun  
Erster Bürgermeister

---

Thomas Schuberth  
Schriftführer